Nummer 27 Hannover, 7. Juli 1923 32. Jahrgang

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis monatlich durch die Post bezogen 200 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs-Anzeigen 600 Mk., Zahlstellen-Anzeigen 100 Mk. für die 3 gespalt. Petitzeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postscheckkonto: Nr. 358 15, Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. H. Meister & Ko., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Ein neuer Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

„Ich kann Sie nicht genügend mahnen, die Errichtung von Arbeitsgerichten als eine der wichtigsten Fragen des künftigen Arbeitsrechts anzusehen."

Professor Dr. Sinzheimer,
Gewerkschaftskongreß in Leipzig, Juni 1922.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 12 vom 16. Juni 1923 wird der Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes veröffentlicht. Wir werden die wichtigsten Paragraphen behandeln und die uns notwendig erscheinenden Verbesserungsvorschläge machen.

Als Arbeitsgerichtsbehörden sollen geschaffen werden die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte, das Reichsarbeitsgericht.

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die Justizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichtes errichtet. Es können auch solche Gerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke und Wirtschaftsgebiete geschaffen werden. Das Gericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Der Vorsitzende soll Richter oder zum Richteramt befähigt sein. Damit wird der § 12 des Gewerbegerichtsgesetzes, der eigentlich erst nach der Revolution zur praktischen Wirkung kam, aufgehoben. Das Gewerbegerichtsgesetz schreibt nun vor, daß der Vorsitzende weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf. Wir können nicht einsehen, daß die Vorteile des § 12 des Gewerbegerichtsgesetzes, der seit 1890 besteht, ohne zwingende Not beseitigt werden sollen. Jedenfalls liegen Klagen und Beweisgründe gegen die nicht formal juristisch ausgebildeten Gewerbegerichtsvorsitzenden nicht vor.

Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entnommen und sollen durch die Bezirkswirtschaftsräte gewählt werden. Wählbar zum Beisitzer ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder deutsche Reichsangehörige, der das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Damit ist die unmittelbare Wahl der Beisitzer beseitigt. In der Begründung des Entwurfs wird hierzu ausgeführt, daß die Beteiligung an den Wahlen zum Gewerbe- und Kaufmannsgericht ohnedies sehr gering war, und daß dadurch verhältnismäßig hohe Kosten entstanden sind. Bis zur Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte sollen die Beisitzer durch die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung ernannt werden.

Sieht man von den außerordentlichen Verhältnissen, die der Krieg gebracht hat, ab, so wird man feststellen können, daß die Behauptung der Regierungsbegründung unzutreffend ist. Es wäre zu bedauern, wenn die unmittelbare Wahl beseitigt würde. Denn gerade dadurch, daß die Arbeiterschaft die Möglichkeit hat, sich an der Wahl zu beteiligen und sich hierbei auch Gelegenheit bietet, öffentlich auf das Wesen der Arbeitsgerichte und des Arbeitsrechtes hinzuweisen, wird eine engere Verbindung und die Grundlage zum Vertrauen zu diesen Gerichten geschaffen. Es muß deshalb dahin gewirkt werden, daß es bei dem bisherigen Zustande bleibt.

Für die Angestellten, die dem Versicherungsgesetze für Angestellte unterstehen, und für die Hausangestellten soll ein besonderes Wahlverfahren stattfinden, auch sollen besondere Kammern für diese Berufsgruppen errichtet werden.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet. Jede Kammer des Landesarbeitsgerichtes wird besetzt mit einem Vorsitzenden und je einem Arbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Wahl erfolgt gleichfalls durch den Bezirkswirtschaftsrat. Wählbar sind alle deutschen Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ferner ist Voraussetzung, daß sie schon mindestens zwei Jahre als Beisitzer eines Arbeitsgerichts oder als Arbeitsrichter tätig gewesen sind.

Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht gebildet. Es setzt sich zusammen aus fünf Juristen, die Mitglieder des Reichsgerichts sind, und zwei Reichsarbeitsrichtern. Die Reichsarbeitsrichter werden ernannt nach den Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen des Reichswirtschaftsrats und des Reichsministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Die Ernennung kann sich erstrecken auf deutsche Reichsangehörige ohne Unterschied des Geschlechts, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit längerer Zeit Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind oder längere Zeit hindurch gewesen sind und sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete des Arbeitswesens betätigten.

Die beiden letzten Instanzen werden demnach den ordentlichen Gerichten an- und eingegliedert. Damit ist die Tatsache zu verzeichnen, daß die Arbeitsgerichte im wesentlichen an die ordentlichen Gerichte angeschlossen sind.

Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte entspricht im allgemeinen den praktischen Bedürfnissen und erfolgt im weitesten Umfange. Die sachliche Zuständigkeit wird in der Begründung kurz wie folgt zusammengefaßt:

„Nach §§ 2 und 3 sind die Arbeitsgerichte zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Wege des dem Zivilprozesse des ordentlichen Rechtsganges entsprechenden Spruchverfahrens berufen.

Nach § 4 sind die Arbeitsgerichte mit einer Reihe von Angelegenheiten, die dem öffentlichen Rechte angehören, befaßt, unter welchen wieder drei Untergruppen zu unterscheiden sind:

A) die Verhängung von Geldbußen (Sozialbußen),

B) die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten des Betriebsrätegesetzes und

C) einige weitere Angelegenheiten aus dem Betriebsrätegesetze, die sich für eine Erledigung in einem Beschlußverfahren nach Art der freiwilligen Gerichtsbarkeit eignen."

Dadurch sollen die freiwillig vereinbarten Schieds- oder Tarifgerichte nicht berührt werden und haben die Möglichkeit, auch weiterhin tätig zu sein. Selbst die Innungsschiedsgerichte sollen weiter bestehen bleiben. In der letzteren Frage wird der Entwurf noch einer Reform bedürfen.

Zum Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist zu bemerken, daß man versucht hat, das Verfahren der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu übernehmen, indem vor allem die gütlichen Einigungsversuche mit und ohne Beisitzer in den Vordergrund gestellt werden.

Selbst der § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, der die Ausschließung der Rechtsanwälte vorsieht, ist im Wortlaut übernommen. In der Praxis wirkt dieses nur scheinbar, denn der Abs. 2 des § 55 des Entwurfs lautet:

„Unbeschadet der Vorschriften der §§ 53, 54 sind auch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor den Arbeitsgerichten nicht zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme nicht übersteigt. Die einmal erfolgte Zulassung ist unwiderruflich. In dem Einigungstermin werden Rechtsanwälte nicht zugelassen."

Wie wirkt sich dieser Absatz 2 in der Praxis aus? Nach § 65 des Entwurfs kann das Arbeitsgericht bestimmen, daß gegen ein Urteil von grundsätzlicher Bedeutung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Berufung eingelegt werden kann.

Gemäß § 82 ist Berufung möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung den zwanzigsten Teil des Jahreseinkommens übersteigt, für den es nach § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einer Veranlagung für das laufende Kalenderjahr nicht bedarf. Für das Kalenderjahr 1923 sind gemäß § 48 Abs. 1 nur diejenigen Einkommen veranlagungspflichtig, die den Betrag von einer Million Mark übersteigen. Demnach würde der zwanzigste Teil 50 000 Mk. betragen.

Würde jemand zwei oder drei Tagesverdienste einzuklagen haben, dann wäre die Berufungsgrenze schon erreicht. Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten besteht seit Ende Juni 1923 eine Berufungsgrenze mit 1½ Millionen Mark. Zu beachten wäre auch, daß die Berufungsgrenze beim Amtsgericht seit einigen Monaten schon 30 000 Mk. beträgt. Vergleicht man diese Zahlen, dann wird man ungefähr ermessen können, welche Verheerung die so niedrig vorgesehene Berufungsgrenze bei den Arbeitsgerichten herbeiführen wird.

Die Entwurfsbegründung führt hierzu folgendes aus:

„.... Die Berufungssumme erschien als angemessene Grenze, da namentlich die in die Berufungsinstanz gelangenden Sachen einer gründlichen Vorbereitung schon in erster Instanz bedürfen.

.... Im geltenden Rechte gibt es eine eigentliche arbeitsgerichtliche Rechtsprechung nur in der ersten Instanz, da die Berufung an die Landgerichte in ihrer gewöhnlichen Besetzung geht. Es ist daher das Bestreben verständlich, möglichst alle Sachen in erster Instanz erledigen zu lassen und die Berufung nur als Ausnahme zu ermöglichen. Im Gegensatze dazu hat der Entwurf die Berufungsinstanz mit denselben sozialen Bürgschaften ausgestaltet wie die Arbeitsgerichte erster Instanz; er sieht sogar für die Revisionsinstanz Laienbeteiligung vor. Bei dieser Regelung besteht kein Anlaß (?), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln lediglich als möglichst selten zu gestaltende Ausnahme hinzustellen; man wird im Gegenteil (!!), um das mit der Einführung des Instanzenzuges angestrebte Ziel der Rechtseinheit nicht zu verfehlen, dafür Sorge tragen müssen, daß in die Rechtsmittelinstanzen so viel Sachen gehen, wie erforderlich sind, damit sie zu einer möglichst alle Gebiete des Arbeitsrechts umfassenden lebensvollen und die Tätigkeit der erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsbehörden wirksam befruchtenden Rechtsprechung gelangen."

Mit diesen wenigen Sätzen aus der Begründung ist dargetan, daß man das Wesen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit Stumpf und Stiel beseitigen will. Wo bleibt da die Beschleunigung der Rechtsprechung? Wo bleibt da die Billigkeit und Vereinfachung?

Jede der beteiligten Klageparteien hat es in der Hand, auch bei dem geringsten Streitobjekt die Berufungsmöglichkeit herbeizuführen, indem sie die Forderung entsprechend formuliert oder auch eine Gegenklage einreicht.

Da die Revisionsgrenze nach § 546 der Zivilprozeßordnung festgesetzt wird, würde zur Zeit die Revision bei einem Streitwert von 500 000 Mk. möglich sein. Die Forderung von zwei Wochenlöhnen würde im allgemeinen genügen, um den Streit durch drei Instanzen zu schleifen.

Durch die Sätze der Begründung ist auch dargetan, daß die Ausschaltung der Rechtsanwälte nur scheinbar erfolgt, denn in allen Fällen, wo die Berufungsmöglichkeit gegeben ist, ist die Zuziehung der Rechtsanwälte schon in erster Instanz möglich.

Das Verfahren wird durch die zivilprozessualen Sonderheiten und Mängel, vor allem auch durch die vierwöchigen Rechtsmittelfristen, erschwert und belastet. Unter diesen Umständen wird die Gesamtheit der Arbeiterschaft das Interesse an dieser Rechtsprechung verlieren. Es kommen hinzu die Gefahren der vielen Vertagungen und die Verzögerung durch unzeitige Einreichung der Schriftsätze durch die Anwälte.

Es ist deshalb nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß damit das Wesen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beseitigt wird. Übrig bleibt lediglich die Mitwirkung der Laienbeisitzer beim ordentlichen Gerichte. Das wäre aber nichts Besonderes, weil wir diese Laienbeisitzer schon im Schöffengerichtsverfahren haben.

Wenn dem Regierungsentwurf überhaupt noch etwas abgewonnen werden kann, dann ist es notwendig, daß die Berufungsgrenze entsprechend den Grundsätzen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes auch für die Zukunft erhalten bleiben und die Zulassung der Rechtsanwälte zu allermindest in der ersten Instanz vollständig fällt.

Wir sind der Auffassung, daß es infolge der einheitlichen Arbeitsgerichtsbarkeit mit diesen Berufungs- und Revisionsinstanzen möglich sein wird, eine möglichst einheitliche und gradlinige Rechtsprechung zu erzielen. Denn ohne Zweifel werden sich die Arbeitsgerichte den Berufungs- und Revisionsurteilen anpassen, so daß die Grundlage für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung geschaffen ist. Es muß danach getrachtet werden, daß die überwiegende Zahl der rechtshängigen Fälle in erster Instanz endgültig zur Erledigung gelangt. Es genügt, wenn in grundsätzlichen Fragen die Möglichkeit der Berufung und Revision gegeben ist.

Werden dem Regierungsentwurf diese Giftzähne nicht ausgebrochen, dann kann keine Gestalt des Ausbaues der Arbeitsgerichte und deren Zuständigkeit so gut sein, daß man diese Verschlechterungen mit in Kauf nehmen könnte. Die §§ 55 und 82 des Regierungsentwurfs bedürfen deshalb erst einer gründlichen Be- und Umarbeitung, ehe die Arbeiterschaft in der Lage ist, sich mit diesem neuen Entwurf befreunden zu können. Es kann deshalb auch der Hinweis der Begründung, daß ein Anwaltszwang für die Berufungsinstanz nicht besteht, und die unzweifelhaft vorhandene Notlage der Rechtsanwaltschaft nicht dazu beitragen, die geäußerten Bedenken abzuschwächen.

Unter Bezugnahme auf den in der Spitze unserer Abhandlung gestellten Ausspruch des Professors Dr. Sinzheimer fordern wir deshalb unsere Kollegen auf, sich eingehend mit diesem Regierungsentwurf zu beschäftigen und Stellung hierzu zu nehmen. Es ist dringend notwendig, daß nicht allein die Spitzenorganisationen zu dieser wichtigen Lebensfrage Stellung nehmen, sondern daß die Gesamtheit der Arbeiterschaft zum Ausdruck bringt, was ihr auf diesem Gebiete not tut und was sie zu fordern hat.

Schmidt.

Neuregelung des Lohnabzuges.

Unter dieser Überschrift veröffentlichten wir in Nr. 21 des „Proletariers" die neuen steuerfreien Beträge. Dabei verwiesen wir auch auf den § 2 der Verordnung. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen des § 1 treten am 1. Juni 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. Mai 1923 erfolgten Zahlung von nach dem 31. Mai 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn Anwendung finden."

Als wir unseren Artikel veröffentlichten, waren die Ausführungsbestimmungen noch nicht in unseren Händen. Wir konnten auf diese nicht warten, weil wir bestrebt waren, den Kollegen möglichst schnell die neuen Bestimmungen bekanntzugeben.

Dem § 2 gaben wir eine Fassung, wie sie unseren Kollegen am klarsten und verständlichsten war, indem wir nämlich das Wort „fällig" durch „verdienten" ersetzten.

Der nachträglich veröffentlichte Erlaß des Reichsfinanzministers vom 14. Mai 1923 (III C 6000) enthält über die Auslegung des § 2 folgendes:

„Über die Auslegung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der neuen Ermäßigungen sind Zweifel entstanden. Ich weise ergebenst darauf hin, daß dabei nicht entscheidend ist, für welche Zeit der Lohn gezahlt wird, sondern lediglich, wann der Lohn fällig geworden und gezahlt worden ist. Nur wenn Fälligkeit und Zahlung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung liegen, finden die neuen Ermäßigungen Anwendung. Unter Fälligkeit ist entsprechend dem Sprachgebrauch des bürgerlichen Rechts der Zeitpunkt zu verstehen, in dem der Berechtigte seinen Anspruch dem Verpflichteten gegenüber von Rechts wegen geltend machen, also bei einer Forderung die Erfüllung der Forderung verlangen kann. Danach ist eine Lohnforderung in dem Zeitpunkte fällig, in dem der Arbeitnehmer den Lohn von Rechts wegen fordern kann. Der Umstand, daß die Auszahlung aus betriebs- oder verwaltungstechnischen Gründen später erfolgt, ist für die Frage der Fälligkeit unerheblich, **es sei denn, daß eine ausdrückliche (z. B. tarifliche) oder stillschweigende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dahin besteht, daß der Arbeitnehmer die Auszahlung des Lohnes nicht vorher verlangen kann.** Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Lohn nach der Leistung der Dienste oder, wenn der Lohn nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte fällig (§ 614 BGB.). Die alten Ermäßigungen bleiben daher anwendbar, wenn der Lohn bereits am 31. Mai 1923 fällig gewesen ist, mag auch die Auszahlung später erfolgt sein; **dagegen sind die neuen Ermäßigungen bei einer nach dem 31. Mai 1923 erfolgenden Lohnzahlung auch dann zu berücksichtigen, wenn der Arbeitslohn bereits im Mai verdient war, der Arbeitnehmer jedoch vor dem 1. Juni 1923 keinen Anspruch hatte, von seinem Arbeitgeber die Auszahlung des Lohnes zu verlangen.**"

Trotz dieser Veröffentlichung sind sich eine Reihe Finanzämter über die Auslegung des § 2 nicht im klaren. Das kommt vielleicht daher, weil man den Begriff „Fälligkeit des Arbeitslohnes" aus der Praxis nicht kennt. Nach § 614 BGB. ist der Arbeitslohn fällig, wenn die Arbeit geleistet, also nach jeder Stunde oder jedem Tage. Auf Grund der Tarifverträge und Arbeitsordnungen und der allgemeinen Praxis wird der Lohn aber erst an einem bestimmten Wochentage fällig und kommt an diesem zur Auszahlung. Würde ein Arbeiter nach Schluß eines jeden Arbeitstages seinen Lohn verlangen, dann bestände die Gefahr, daß er entlassen würde. In großen Betrieben wird auch aus technischen Gründen eine tägliche Zahlung nicht möglich sein.

Der Erlaß des Reichsfinanzministers weist nun auch darauf hin, daß, wo Fälligkeit und Auszahlung zusammentreffen, die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind. Es hat zum Beispiel der Reichsvertrag der chemischen Industrie im § 10 vereinbart, die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich und spätestens am Freitag während der Arbeitszeit. Die gleiche Bestimmung enthält der Reichsarbeitsvertrag der Industrie Steine und Erden, der Tarifvertrag für die Rüben verarbeitenden Zuckerfabriken, der Margarine- und Speisefettwerke u. a. Bei dieser Sachlage steht fest, daß bei dem am Freitag, dem 1. Juni, ausgezahlten Lohn die neuen Minderungssätze beim Steuerabzug Berücksichtigung finden müssen. Die verschiedenfachen Auslegungen können hieran nichts ändern.

Wir behandeln diese Frage deshalb so eingehend, weil zahlreiche Anfragen bei uns eingingen, die zum Teil ihre Unzufriedenheit über unsere Stellung zum Ausdruck brachten, weil ihre Finanzämter erklärt hatten, daß unsere im „Proletarier" vertretene Ansicht nicht richtig sei. Wir sind verpflichtet und bestrebt, die gesetzlichen Bestimmungen unseren Kollegen bekanntzugeben und so zur Auslegung zu bringen, wie dies im Interesse der Arbeiterschaft liegt. Es ist deshalb sonderbar, wenn Kollegen, die uns gegenüber die Autorität nicht anerkennen, sich dann blind der Weisung eines Finanzamtes unterwerfen und glauben, sie müssen sich noch an uns reiben.

Eine Anzahl Kollegen fragen an, ob sie den Betrag, der zu viel abgezogen wurde, beim Gewerbegericht einklagen können. Dieser Weg ist unserer Auffassung nach nicht gangbar und auch nicht ratsam. Es besteht nur die Möglichkeit, sich mit dem Arbeitgeber zu verständigen, daß der zu viel gezahlte Betrag bei einer anderen Lohnperiode gutgerechnet wird. Wir verweisen auf einen Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. Mai 1923, III E 6524. Dieser betrifft vor allem die nicht gutgebrachten Abzüge bei Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit. Er kann aber auch für vorliegenden Fall in Frage kommen. In diesem Erlaß heißt es:

„Es muß daher grundsätzlich daran festgehalten werden, daß Ermäßigungen, die in einer Lohnzahlungsperiode nicht gutgebracht werden konnten, **falls sich der Arbeitgeber nicht freiwillig zur Verrechnung in den folgenden Lohnzahlungsperioden erbietet, in einer späteren Lohnzahlungsperiode nicht mehr zum Zuge kommen können.** Für diese Fälle wird vielmehr im Wege der Erstattung nach § 49 Abs. 2 EStG. und [illegible] EStAB., wonach einem Steuerpflichtigen, bei dem infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht sind oder bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 Abs. 2 gegeben sind, die Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten sind, Abhilfe geschaffen werden können."

Sch.

Zur Kritik unseres Steuerwesens.

Von [illegible] Heinz Potthof (München).

II.

II. Wirtschaftlichkeit.

Damit kommen wir zu dem zweiten Fehler unseres Steuerwesens, seiner Unwirtschaftlichkeit.

1. Vom 1. April an sind die Kapitalertragssteuern und der Frachturkundenstempel aufgehoben, weil sie die Verwaltungskosten nicht einbringen. Bei bescheidenem Vermögen und Einkommen kostet die gewissenhafte Einschätzung dem Steuerpflichtigen und die Prüfung seiner Erklärung dem Staate weit mehr, als die Steuerschuld ausmacht. Wir beginnen Steuern abzuschaffen, weil sie mehr kosten als einbringen.

2. Viel schlimmer sind aber andere Steuern, die indirekt ihren Ertrag verschlingen, weil sie das Reich zu Mehrausgaben nötigen, die weit höher sind als die Einnahmen aus den Steuern. Der Reichstagsabgeordnete Erkelenz hat einmal berechnet, daß das Reichsnotopfer dem Reiche 30 Milliarden eingebracht, aber mindestens 80 Milliarden gekostet hat infolge der Geldentwertung, zu der es einen Hauptanstoß gegeben hat. Ähnlich dürfte die Kohlensteuer gewirkt haben.

Der schlimmste Fehler einer Abgabe ist, wenn sie verteuernd wirkt; denn dadurch treibt sie das Hauptübel unserer Wirtschaft und den Anlaß des Finanzelends weiter: die Geldentwertung. Diese nötigt nicht nur das Reich zur Erhöhung der Gehälter und Arbeitslöhne, zur Steigerung aller Ausgaben für Material usw., sondern erhöht auch automatisch unsere Schulden ans Ausland, unsere Pflichten aus dem Versailler Diktate.

3. Seit durch die Ruhrbesetzung der Währungsverfall in ein noch rascheres Tempo gekommen, deckt das Reich nur noch den 10., seit Mitte März nur noch den 15. Teil seiner Ausgaben durch Einnahmen. Alles andere erledigt die Notenpresse. Da kann die Frage auftauchen, ob unter solchen Umständen die ganze Steuererhebung noch einen Zweck hat; ob es nicht vielleicht richtiger sei, alle Steuern vorübergehend aufzuheben und nun mit aller Kraft der Regierung und der Verbraucherschaft auf die Preise zu drücken, damit nicht das alte, vergebliche, sinnlose Wettrennen von Valuta, Teuerung und Löhnen wieder beginnt, das durch die Markstützung von Februar einigermaßen zum Stehen gekommen war.

Wer diesen Verzweiflungsschritt noch nicht tun mag, muß mit allem Eifer suchen, ob es nicht Steuern gibt, die nicht verteuernd, sondern vielleicht sogar verbilligend wirken. Solche ideale Steuer gibt es: die Grundsteuer. Alle Nationalökonomen von Ruf seit mehr als hundert Jahren stimmen dahin überein, daß Steuern auf Grundrente nicht abgewälzt werden können, weil der Bodenpreis sich nur nach der Rente richtet und mit ihr sinken muß, wenn sie durch staatliche Abgabe gemindert wird.

Heute sind trotz des Steigens die Grundstückspreise noch verhältnismäßig niedrig, weil sie sich der Geldentwertung nur teilweise angepaßt haben. Aber diese Anpassung vollzieht sich immer rascher und wird plötzlich voll da sein, wenn eine Festigung der Währung erfolgt. Der Gesamtwert des nackten Bodens (also ohne Gebäude; nur kapitalisierte Grundrente) wurde 1913 auf 100 Milliarden Goldmark geschätzt. Ihre Umwertung nach einem Dollarkurse von 85 000 bedeutet die Steigerung auf das 20 000fache, also auf 2000 Billionen Papiermark. Diese wahnsinnige Summe würde den heutigen Privateigentümern in den Schoß geworfen; sie würde als dauernde Last auf aller Erzeugung und allem Verbrauche liegen, zu ihrer Verzinsung jährlich mindestens 100 Billionen Mark erfordern und die Teuerung verewigen.

Hier liegt die letzte, größte Einnahmequelle des Staates. Ihre Ausschöpfung bringt nicht nur riesige Beträge ein, die keinen arbeitenden Menschen belasten, sondern gibt dem Staate auch die Möglichkeit, zu bestimmen, in welchem Ausmaße der Boden der Geldentwertung folgen soll. Man trenne in der Besteuerung den Boden vom Bauwerke, um nur die Grundrente zu treffen; lasse den Eigentümer den Bodenwert selbst einschätzen mit dem Bedinge, daß der Steuerwert auch für Beleihung und Enteignung maßgebend sein wird, und man gebe ihm im voraus den Steuersatz an, den er bei seiner Schätzung berücksichtigen muß. In Kiautschou ist so durch eine Grundsteuer von 7½ Prozent (also das Hundertfache der bei uns üblichen!) der Bodenpreis auf der Hälfte gehalten worden. Wir könnten heute viel höher gehen. Denn eine Erhöhung der Bodenpreise auf das 5—10 000fache des Goldwertes entspricht durchaus nicht den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft. Ein dem Laien phantastisch klingender Steuersatz von 50 Prozent des Wertes würde nur bedeuten, daß der Grundbesitzer seinen Boden nur auf das 1500fache des Goldwertes schätzen dürfte (statt auf das 20 000fache). Selbst bei 100 Prozent Steuer könnte er immer noch den Bodenwert auf das 700fache des Goldpreises annehmen, ohne seine Rente ganz einzubüßen. Er würde auch dann mit der Steuer nicht überlastet; angesichts der Enteignung seiner Hypothekengläubiger stände er sich nicht schlechter als vor dem Kriege. Nur das Bombengeschäft beim Verkauf des Grundstücks wäre ihm genommen. Das Reich aber hätte jährlich 70 Billionen Einnahmen, die nicht verteuernd, sondern verbilligend wirkten und die wirksamste Unterstützung einer Markfestigung wären.

Eine Ungerechtigkeit gegen die Landwirte läge nicht darin. Denn solange sie auf dem Boden arbeiten, nicht mit ihm Handel treiben wollen, kann es ihnen völlig gleich sein, wie hoch sein Verkaufswert ist. Für die Volkswirtschaft aber sind niedrige Bodenpreise höchst erwünscht. Auch die Sorge, daß solche Steuer zur Steigerung der ländlichen Erzeugnisse, vor allem der Nahrungsmittel, führen möchte, ist unbegründet. Denn die Steuer macht auf den Umsatz nicht viel aus und der Preis aller Erzeugnisse richtet sich ja längst nicht mehr nach den Produktionskosten, sondern nach der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Verbraucher.

Der Segen dieser von den Bodenreformern seit langem vertretenen Grundsteuer kann auch den Politikern nicht verborgen geblieben sein. Wenn sie nicht durchgeführt ist, so liegt das nur an dem mächtigen Einflusse der Bodeninteressenten. Die einzige Macht, die steuerliche Gerechtigkeit in Deutschland erzwingen kann, ist die organisierte Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft. Sie hat ein ganz besonders dringendes Interesse daran (wie ich in dem im Verlage des ADGB., Berlin 1923, erschienenen Schriftchen „Arbeitsrecht und Bodenrecht" näher gezeigt habe). Aber ihr Interesse deckt sich mit dem der Gesamtheit, die nach wirtschaftlichem und sozialgerechtem Steuerwesen schreit.

Der Stand unserer sozialen Versicherung.

Von **Friedr. Kleeis.**

SAK. Die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung hat in den letzten Jahren zweifellos an Bedeutung gewonnen. Der Kreis der Versicherten hat sich immer mehr erweitert, so daß man heute sagen kann, daß etwa dreiviertel unserer Bevölkerung Anspruch hat auf die Versicherungsleistungen. Hat doch auch die Familienhilfe, d. h. die Gewährung der Fürsorge an die Familienangehörigen der Versicherten, einen immer größer werdenden Umfang angenommen. Auch die Unterstützungseinrichtungen sind immer mehr vertieft und den Bedürfnissen der Versicherten angepaßt worden. Bei dem großen Einfluß der sozialen Versicherung auf unser soziales Leben ist sehr notwendig, ihr erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine Gelegenheit zu solchen Betrachtungen gibt der eben erschienene Bericht des Reichsversicherungsamts über das Jahr 1922. Dieses Amt ist die höchste Spruchbehörde, zum Teil auch Aufsichtsbehörde für alle Zweige der sozialen Versicherung. Beschäftigt es doch allein rund 100 höhere, akademisch vorgebildete Beamte und Richter. Der Bericht zeigt, in welcher Weise das Amt die Durchführung der Versicherung beeinflußt. Das Amt gehört einer Reihe privater Körperschaften als Mitglied an. Seine Vertreter haben an einer ganzen Anzahl von Tagungen solcher Vereinigungen und von Versicherungsträgern teilgenommen. Aus der schweren Belastung der sozialen Versicherung durch den Versailler Vertrag erwuchsen auch dem Reichsversicherungsamt fortgesetzt neue schwierige Arbeiten. Es müssen mit dem Ausland Abkommen abgeschlossen werden und deren Ausführung im Inland durch Erlasse geregelt werden. Bei den Versicherungsträgern mußten die notwendig gewordenen Änderungen ihrer körperschaftlichen Gliederung vorgenommen werden. Die in den einzelnen Provinzen entstandenen **Arbeitsgemeinschaften** der Reichsversicherungsträger und der Wohlfahrtspflege (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wohlfahrtsämter usw.) haben sich gut entwickelt. Sie beschäftigen sich mit solchen Fragen, die gemeinsam alle Versicherungskörperschaften usw. berühren.

Auf dem Gebiete der **Unfallversicherung** sind im Jahre 1922 eine ganze Anzahl Verordnungen erschienen, welche die Zulagen zu den Unfallrenten neu regeln. Zur Durchführung der Unfallversicherung bestehen 67 gewerbliche und 45 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und 173 Behörden als selbständige Versicherungsträger. Zusammen sind rund 27 Millionen Personen gegen Unfall versichert. In dieser Gesamtzahl dürften aber etwa 3½ Millionen Personen doppelt erscheinen, weil sie gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind. Nach einer vorläufigen Ermittlung belief sich die Zahl aller im Jahre 1922 bei den Berufsgenossenschaften usw. angemeldeten Unfälle auf 649 734, die der erstmalig entschädigten auf 97 748. Gegenüber dem Vorjahr sind beide Ziffern zurückgegangen. Die im Jahre 1922 geleisteten Unfallentschädigungen betrugen nach einer vorläufigen Ermittlung 2282 Millionen Mark gegen 478 Millionen Mark im Vorjahre. Insgesamt bezogen im Jahre 1922 rund 924 000 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung. Darunter befanden sich 721 159 Verletzte. Die übrigen Unterstützungsempfänger waren Familienangehörige oder Hinterbliebene. Teuerungszulagen zu den Renten wurden an rund 350 000 Personen mit 1476 Millionen Mark gezahlt.

Aus der Organisation der Unfallversicherung ist bemerkenswert, daß sich nunmehr 70 Berufsgenossenschaften dazu aufgeschwungen haben, Vertreter der Versicherten zur Entschädigungsfestsetzung hinzuzuziehen. Das geschieht dadurch, daß zu diesen Festsetzungen besondere Kommissionen gebildet werden, denen je nach näherer statutarischer Bestimmung ein oder mehrere Vertreter der Versicherten angehören. Bei einer Anzahl Berufsgenossenschaften wurden die Unfallverhütungsvorschriften neu aufgestellt und verbessert. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind 401, bei den landwirtschaftlichen 77 technische Aufsichtsbeamte tätig, welche die Durchführung der Unfallverhütung überwachen. Am besten ist die Unfallverhütung im Baugewerbe durchgeführt. Bei den 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit zusammen 81 305 Betrieben sind 181 574 Besichtigungen ausgeführt worden. Bei den übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften sind von 595 817 vorhandenen Betrieben 110 952 besichtigt worden. Am unzulänglichsten ist die Unfallverhütung in der Landwirtschaft. Die von vielen Berufsgenossenschaften in die Satzung aufgenommene Wahl von Unfallvertrauensmännern in den einzelnen größeren Betrieben macht nur langsam Fortschritte. Es läßt sich ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung noch nicht abgeben.

Aus der Rechtsprechung zur Unfallversicherung ist bemerkenswert, daß im Jahre 1922 von allen Trägern der Versicherung 335 162 Renten- und ähnliche Bescheide ergangen sind. In 35 025 Fällen wurde „Einspruch" eingelegt, so daß daraufhin ein „Endbescheid" zu erlassen war. Nur in 10 v. H. der Fälle hatte der Einspruch einen Erfolg, so daß eine Änderung des Bescheides vorgenommen wurde. Wieviel Endbescheide durch Berufung bei den Versicherungsämtern angefochten wurden, ist leider nicht ersichtlich. Dagegen wird berichtet, daß gegen die Urteile der Oberversicherungsämter in 2487 Fällen Rekurs an das Reichsversicherungsamt eingelegt worden ist. Darunter befinden sich aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nur 379. In 74 v. H. der Fälle wurde das angefochtene Urteil bestätigt; in den Fällen, in denen das Urteil abgeändert wurde, bekam zu einem guten Teil die Berufsgenossenschaft Recht.

Die **Invalidenversicherung** wurde durch Einbeziehung aller Hausgewerbetreibenden wesentlich erweitert. Im Jahre 1922 wurden zusammen 256 506 Renten festgesetzt. Das sind rund 6000 weniger als im Jahre vorher. Die Invalidenrentenfestsetzungen verminderten sich von 139 492 im Jahre 1921 auf 129 243 im Jahre 1922. Die Zahl der **laufenden** Renten hat eine Erhöhung erfahren, und zwar von 2 092 937 am Schlusse des Jahres 1921 auf 2 055 229 am Schlusse des Jahres 1922. Das ist darauf zurückzuführen, daß immerhin mehr Renten festgesetzt als entzogen wurden. Von den laufenden Renten entfielen auf Invalidenrenten 1 045 654, Krankenrenten 52 356, Altersrenten 287 837, Witwenrenten 142 763, Waisenrenten für Waisenstämme 526 596. Die Rentenzahlungen im Jahre 1922 sind noch nicht genau festgestellt, sie dürften aber ungefähr **sieben Milliarden Mark** betragen. Die bei den 29 Versicherungsanstalten eingegangenen Beiträge beziffern sich auf fast 10 Milliarden Mark. Dazu kommen noch die Beitragseinnahmen der Sonderanstalten. Das Vermögen der Landesversicherungsanstalten erfuhr eine Zunahme. Immerhin muß es im Hinblick auf die Geldentwertung als bescheiden angesehen werden. Die Heilbehandlungen auf Grund der Invalidenversicherung sind wieder vermehrt worden. Im Berichtsjahr wurden rund 250 000 Versicherte in Heilbehandlung genommen, und zwar vornehmlich in Heilanstalten untergebracht. In rund 90 v. H. der Fälle wurde ein Heilerfolg dergestalt erzielt, daß Invalidität wenigstens auf längere Zeit vermieden wurde. Die Kinderfürsorge, bestehend in Heilbehandlung für Kinder, nimmt einen immer größer werdenden Umfang an. Für den Wohnungsbau wurde von den Landesversicherungsanstalten eine Summe von annähernd 2 Milliarden Mark im Wege des Darlehns zur Verfügung gestellt. Aus der Rechtsprechung zur Invalidenversicherung ist hervorzuheben, daß 1594 Revisionen gegen Urteile der Oberversicherungsämter an das Reichsversicherungsamt gelangten. Am häufigsten war dieses Rechtsmittel in Invalidenrentensachen. Am häufigsten war streitig, ob Erwerbsunfähigkeit vorlag. Nur in ganz wenig Fällen hatte das Rechtsmittel für den Versicherten einen Erfolg. Das Wesen der Revision bedingt, daß das Reichsversicherungsamt nicht in neue Beweiserhebungen eintreten kann.

Auf dem Gebiete der **Krankenversicherung** ist die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes eine beschränktere. Aufsichtsbehörde gegenüber den Krankenkassen sind die Versicherungsämter. In Aufsichtssachen kommt das Reichsversicherungsamt nur als Beschwerdeinstanz in Betracht. In der Rechtsprechung wirkt es hier als Revisionsstelle. Diese Tätigkeit hat aber zugenommen. Der Beschlußsenat hatte 63 Sachen zu erledigen, der Erweiterte Senat

176. In der Hauptsache waren diese Rechtsmittel von Versicherten eingelegt worden. In 37 Fällen wurde die Streitsache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im übrigen fielen die Entscheidungen meist zugunsten der Versicherungsträger aus.

In der Angestellten-Versicherung ist das Reichsversicherungsamt erst durch das Reichsgesetz vom 10. November 1922 tätig. Es ist auch hier höchste Rechtsprechungsbehörde geworden. Ein Bericht hierüber liegt aber noch nicht vor. Aus den ganzen Ausführungen des Reichsversicherungsamtes spiegeln sich die überstürzenden Veränderungen wider, die jetzt die soziale Versicherung infolge der Geldentwertung durchlaufen muß.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Tödlicher Unfall im Kaliwerk Neustaßfurt.

Am Montag, dem 4. Juni, ereignete sich ein bedauerlicher Unfall auf dem Kaliwerk Neustaßfurt, Fabrik 3. Mittags 2 Uhr mußte an Stelle eines abgenommenen Ventils schnell noch eine Blindscheibe festgemacht werden. Mit der Arbeit wurden der Schlosser Plunke und der Vorarbeiter Kurth betraut. Beim Arbeiten öffnete sich das Ventil des Rohres, das Schwefelwasserstoffgas enthielt, und das giftige Gas strömte dem eifrig beschäftigten Schlosser Plunke ins Gesicht. Besinnungslos taumelte dieser rückwärts und fiel in eine Pfütze von Chlorbariumlauge. Durch das Stöhnen aufmerksam gemacht, eilte der Vorarbeiter Louis Kurth hinzu, fiel aber auch betäubt in Ohnmacht. Kurth kam wieder zur Besinnung und holte sofort Hilfe. Diese aber konnte den Tod des Kollegen nicht mehr aufhalten. Arg verbrannt von der scharfen Chlorbariumlauge und vergiftet durch die Einatmung von Schwefelwasserstoffgas verschied der Kollege Plunke auf dem Wege zum Krankenhause.

Eigenartig berührt das Verhalten der Direktion bei diesem Unglücksfalle. Vier Mitglieder des Betriebsrates, die in gewohnter Weise auch in diesem Falle ihre Pflicht taten, sollten entlassen werden, obgleich sie nach vorheriger Abmeldung und mit Einwilligung des Meisters sich zur Hilfeleistung an den Ort des Unglücksfalles begeben hatten. Nach kurzer Zeit erschien ein Meister im Auftrage des Direktors Crotopino und forderte den Betriebsrat auf, sofort die Arbeit aufzunehmen. Der Betriebsrat begab sich zum Direktor und legte ihm nach Darstellung des Falles die Frage vor, ob er den Betriebsrat an der Ausübung seiner gesetzlichen Pflichten hindern wolle. Der Direktor erklärte, keine Zeit zu haben, da er sofort verreisen müsse, und verwies ihn an seinen Vertreter. Am folgenden Mittwoch ließ der Direktor den Betriebsrat rufen und erklärte, daß die betreffenden vier Mitglieder entlassen seien. Nach erfolgter Aussprache hat jedoch der Direktor die Berechtigung der Tätigkeit des Betriebsrats anerkannt und die Entlassung widerrufen.

Papier-Industrie

Eine Papierarbeiter-Konferenz

des Lohnbezirks Hannover—Hamburg (Gau 1 und 15) fand Sonntag, den 17. Juni 1923, in Hannover statt. Anwesend waren 33 Delegierte aus den Betrieben und Zahlstellen, 3 Gauleiter und Koll. Philipps von der Branchenleitung als Vertreter des Hauptvorstandes.

Die Tagesordnung war folgende: 1. Unsere Lohnpolitik und Bericht über die Tätigkeit der Lohnkommission. 2. Kündigung des Gruppentarifes und Anträge zur Neugestaltung. 3. Verschiedenes.

Zum Punkt 1 führte Meißner aus: Wenn die Einberufung einer Papierarbeiterkonferenz nicht schneller erfolgte, so deshalb, weil die nötige Zeit fehlte. In den letzten Monaten hat sich innerhalb der Arbeiterschaft allgemein eine große Erregung bemerkbar gemacht. Es wurde gegen die Lohnpolitik Protest erhoben, so daß es die Gauleitung für nötig erachtete, eine Konferenz einzuberufen. Wenn die Unzufriedenheit mit den äußerst unzureichenden Löhnen auch verständlich ist, so werden uns doch eine noch so scharfe Kritik und alle mehr oder minder liebenswürdigen Briefe in der Lohnentwicklung nicht weiterbringen. Wenn vor dem Kriege in den Berufen, wo die Arbeiterschaft gut organisiert war, verhältnismäßig ganz gute Erfolge in der Besserstellung der Lebenshaltung erzielt werden konnten, so deshalb, weil die Arbeitgeber nicht jeden Pfennig Lohnerhöhung auf die Warenpreise schlagen konnten. Dazu war die Konkurrenz zu groß. Die in der letzten Zeit auftauchenden Forderungen auf Goldmarklöhnung und wertbeständige Einkommen sind durchaus verständlich. Von verschiedenen Seiten wird gefordert, wir sollten zur Erringung höherer Löhne in einen Kampf eintreten. Die das fordern, haben sich meist nicht überlegt, welche Opfer ein Kampf erfordert. Der Kampf ist das letzte Mittel, welches man eventuell dann anwendet, wenn alle übrigen Mittel erschöpft sind. Bei einem Vergleich mit den Löhnen der anderen Bezirke in der Papierindustrie finden wir, daß nach der Statistik für das Jahr 1922 unser Bezirk — was die reine Lohnerhöhung anbetrifft — mit an erster Stelle stand. Hindernd in unserer Lohnentwicklung sind uns oft die Abschlüsse der gelernten Berufe gewesen. Würden wir von der Kollegenschaft besser mit Material unterstützt, so könnten wir manchmal erfolgreicher arbeiten.

Schneider (Goslar): Auch die kleinen Betriebe sind heute leistungsfähig und machen große Gewinne.

Müller (Harburg): Durch die in Hannover getriebene Lohnpolitik würden die anderen Bezirke gehindert, vorwärts zu kommen. kommen.

Diez (Flensburg): Die Schuld, daß wir in der Lohnentwicklung nicht vorwärts gekommen sind, läge nicht allein an der Gauleitung, sondern an den Kollegen selbst.

Sorg (Altersen): Es kommt nicht nur darauf an, zu kritisieren, sondern, man muß auch Vorschläge machen, wie es besser gemacht werden kann.

Schulz (Hamburg): Die Löhne in der Tapeten- und Wellpappen-Industrie seien viel zu niedrig und hinderten auch die anderen Berufe am Weiterkommen. Im großen und ganzen seien aber die Verhältnisse schuld, die uns allen über den Kopf gewachsen sind.

Philipps (Branchenleitung) geht auf die Abschlüsse in der Tapeten- und Wellpappen-Industrie ein. Es sei eine Tatsache, daß diejenigen Industrien, die in der heutigen Zeit zuerst abschließen, am schlechtesten abschneiden. Es sei notwendig, angesichts der unmittelbar bevorstehenden Lohnverhandlung in der Aussprache Vorschläge zu machen, wie es anders gehandhabt werden soll.

Hickmann (Osnabrück): Es muß darauf geachtet werden, daß bei Neuabschlüssen die Spanne zwischen den einzelnen Ortslohnklassen nicht noch mehr erweitert wird, sondern ziffernmäßig dieselbe bleibt wie bisher. Die Gauleitung müsse in den Lohnverhandlungen mehr auf die Teuerungsverhältnisse der einzelnen Bezirke eingehen.

Beckmann (Elbingerode): Die Löhne in der Papier-Industrie sind den Papierpreisen nicht gefolgt. Es müsse Gewicht darauf gelegt werden, daß sie sich auch den Preisen anpassen.

Schwarz-Hamburg (Gauleitung): Die Lohnpolitik in der Papier-Industrie kann nicht losgelöst werden von der Lohnpolitik, die in anderen Industrien getrieben wird. Unter den Branchenleitern müßte eine Verständigung möglich sein, damit nicht die Industrien, die zuerst verhandeln, zu niedrig abschließen und dadurch den nachfolgenden den Weg verbauen. Die Wünsche der Kollegenschaft voll zu befriedigen, wird nicht gelingen.

Redecker (Groß-Berkel): Wir müssen auch in Zukunft der Lohnkommission Vertrauen entgegenbringen. Sie wird schon versuchen, das möglichste herauszuholen.

Lüchau (Lachendorf) wünscht, daß die dritte Ortslohnklasse verschwindet.

Meißner erklärt in seinem Schlußwort: Alle Anregungen, ein besseres Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen Organisationen und den Branchenleitungen herbeizuführen, scheitern heute an der Tatsache, daß nicht die nötige Zeit vorhanden sei, um die Lohnverhandlungen so vorzubereiten, wie es notwendig wäre. Die Anträge auf Ortsklassenversetzung lassen sich bei den Lohnverhandlungen schwer regeln. Es muß erst zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung darüber verhandelt werden. Wenn die Kollegen nicht das nötige beweiskräftige Material vorlegen können, wird ein Antrag auf Versetzung in eine höhere Ortslohnklasse keinen Erfolg haben.

Zu Punkt 2 führte Kollege Meißner folgendes aus:

Schon längere Zeit vor Schaffung der jetzigen Gruppeneinteilung liefen bei der Gauleitung Anträge auf eine Besserstellung der Fach- bzw. der Fabrikationsarbeiter ein. Durch die Tatsache, daß die seit Schaffung des Bezirkstarifs erfolgten Lohnerhöhungen fast immer in der gleichen Summe auch auf die Löhne der Facharbeiter aufgeschlagen wurden, war die Spanne zwischen den einzelnen Arbeitergruppen durch die Geldentwertung fast ganz verschwunden. In anderen Bezirken bestanden schon erhebliche Spannen. Es war ferner zu verzeichnen, daß jeder neue Abschluß eine Unmenge Arbeit und Materialverbrauch brachte, weil im Tarif so ungefähr 60 einzelne Arbeiterkategorien aufgeführt werden mußten. Auch der Arbeitgeber-Verband drängte auf eine Vereinfachung des Tarifs, benutzte aber die Gelegenheit in der ersten Sitzung, die wegen Neuschaffung des Gruppentarifs stattfand, um gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutende Verschlechterungen herbeizuführen. Wir hatten uns bereits längere Zeit vorher mit den Zahlstellen und Betrieben in Verbindung gesetzt und die an uns gerichteten Anträge zu einem Entwurf verarbeitet. Die erste Sitzung führte zu keinem Ergebnis. Bei der nächsten Lohnverhandlung im November 1922 wurde eine Kommission gebildet, die die inzwischen von beiden Seiten vorgelegten neuen Entwürfe verarbeiten sollte.

Unsere Kommission hatte beantragt, daß die Spannen zwischen den einzelnen Lohngruppen nicht prozentual, sondern in einer sich nach jeder Lohnerhöhung gleichbleibenden Summe festgesetzt werden sollten. Die Arbeitgeber lehnten das ab und schlugen erheblich höhere Spannen vor, die dann zuletzt endgültig festgelegt wurden. Die Kommissionsmitglieder auf Arbeitnehmerseite waren sich klar, daß alle gestellten Wünsche nicht voll befriedigt werden könnten, weil die Verhältnisse gerade in der Papier-Industrie zu verschiedenartig gelagert sind. Neben der Neuzeit entsprechend eingerichteten Betrieben sind noch eine große Anzahl vorhanden, die noch mit ganz veralteten Arbeitsmethoden fabrizieren. Was als Gruppentarif festgelegt wurde, ist ein Kompromißprodukt, wie es schließlich alle Verträge sind. Der größte Teil der Betriebe hatte sich mit dem Gruppentarif abgefunden. Vor jeder Lohnverhandlung tauchten Anträge auf, die die Aufnahme von einzelnen Arbeiterkategorien verlangten, die bisher nicht im Tarif benannt waren, oder die forderten, diese und jene Gruppe in eine höhere Untergruppe zu versetzen. In der Kommission wurden diese Anträge meist abgelehnt. Es taucht nun die Frage auf, ob bei einer Kündigung des Gruppentarifs etwas Besseres an seine Stelle gesetzt werden könne.

Nach einer ausgedehnten Debatte wird beschlossen, den Tarif nicht zu kündigen.

Unter Punkt 3 (Verschiedenes) regt

Hickmann (Osnabrück) an, daß die Gauleitung noch um eine Kraft vermehrt wird. Bei den heutigen Kräften sei es unmöglich, die Arbeit so zu leisten, wie sie notwendig wäre. Er empfiehlt deswegen, mit dem Vorstand in Verbindung zu treten.

Müller (Harburg) stellt den Antrag, 100 Prozent Lohnerhöhung für die zweite Hälfte Juni zu fordern.

Diez (Flensburg): Der Schlußsatz im Gruppentarif müsse so abgeändert werden, daß alle übrigen Arbeiter in die Untergruppe IV, Lohngruppe A, eingereiht werden, und wünscht Verminderung der Spanne zwischen den einzelnen Ortslohnklassen. Die jetzige Spanne sei viel zu hoch. Er schlägt vor, die Abstände so zu bemessen, daß die II. Klasse 10 Prozent und die III. Klasse 15 Prozent niedriger sein soll als die erste Ortslohnklasse.

Schulz (Hamburg) stellt den Antrag, daß nicht 100, sondern 135 Prozent gefordert werden.

Hickmann (Osnabrück): Die Entlohnung der Frauen und Jugendlichen muß in Prozenten festgelegt werden. Der Versuch dazu muß in der nächsten Verhandlung gemacht werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, daß 135 Prozent auf die bis zum 15. Juni geltenden Lohnsätze gefordert werden, mit dem Zusatz, daß die Spanne von der ersten zur zweiten Ortslohnklasse 10 Prozent und von der ersten zur dritten Ortslohnklasse 15 Prozent betragen soll, einstimmig angenommen.

Die eingebrachten Anträge zwecks Abänderung der Gruppeneinteilung werden der Lohnkommission zur Erledigung überwiesen.

Industrie der Steine und Erden

Ein Christlicher, der alles besser kann.

In Nr. 7 des „Gut Brand" (des sogen. Zentralblattes für die deutsche Ziegelindustrie!) vom 14 Mai befindet sich ein Artikel mit der Überschrift „Fabrikarbeiterverband und Lohnabbau". Auf Grund dieses Artikels haben wir heute folgendes zu schreiben:

Schon vor mehr als einem Jahre wurde von den Christlichen im Hamburger Bezirk gesagt und behauptet, sie könnten alles besser, und wenn sie einen Tarif abschlössen, dann würde dieser Tarif ganz anders aussehen als der vom Fabrikarbeiterverband abgeschlossene Tarif. Das hat man bisher behauptet, aber den Beweis dafür nicht erbracht. Wenn einmal der jüngste Tag kommen wird, dann wird derjenige, der den Artikel in der oben zitierten Zeitung geschrieben hat, gewiß nicht in den Himmel kommen, weil er die Unwahrheit gesagt hat. Welche Aufgaben wir als Gewerkschaft zu erfüllen haben, ist uns bekannt; wir brauchen von dem Vertreter der christlichen Organisation, besonders von dem Herrn, der in Hamburg sitzt, keine Belehrung. Man sagt, der Tarif sei schlecht, der unsererseits im Hamburger Bezirk abgeschlossen wurde. Man zählt die Mängel auf, die er enthält, verurteilt ihn in Grund und Boden und ruft die Zieglerschaft zum Kampf auf gegen diesen Tarif. Aber indem man das schreibt und eben in Versammlungen ausgesprochen hat, geht man zum Syndikus des in Frage kommenden Unternehmerverbandes und unterzeichnet den Tarif, welcher vom Verband der Fabrikarbeiter abgeschlossen wurde. Diese Methode ist echt christlich.

Also kann der Tarif doch nicht so schlecht sein, wie das in der Zeitung und in Versammlungen behauptet wird. Wir stellen gar nicht in Abrede, daß sich die christliche Organisation an uns gewandt hat zwecks gemeinsamen Abschlusses eines Tarifvertrages mit dem Arbeitgeberverband. Wir werden dieser Frage näher treten, wenn die Vertreter der christlichen Organisation im Hamburger Bezirk eine andere Haltung einnehmen als das bisher der Fall war, denn sie haben seit dem Jahre 1922 bis zum heutigen Tage ihre Methode in der Agitation noch nicht geändert. Es ist in dem in Frage kommenden Artikel gesagt, daß die Lohnspanne zwischen den Ortsklassen viel zu groß sei, und wenn die Christen bei den Verhandlungen gewesen wären, stände es diesbezüglich günstiger. Des weiteren wird behauptet, wir hätten mit den Arbeitgebern einen Lohnabbau vereinbart. Zu dem ersteren wollen wir nur bemerken, daß auch in den Bezirken, in denen wir gemeinsam mit den Christlichen Tarifverträge abschließen, dieselben Spannungen zwischen den Ortsklassen aufzuweisen sind wie im Hamburger Bezirk. Auch die Christlichen waren nicht in der Lage, trotz Teilnahme an der Verhandlung, das zu verhindern. Und der Lohnabbau? Der Hamburger Tarif für das Jahr 1922 hat die gleitende Lohnskala. Der Tarif lief am 28. Februar ab. Da aber zwischen den in Frage kommenden Arbeitnehmer- und Arbeigeberorganisationen ein neuer Vertrag noch nicht abgeschlossen wurde, einigten sich beide Parteien dahin, den bisherigen Tarif bis zum 15. März zu verlängern. Nach dem 15. März hatten wir im Hamburger Tarifgebiet einen vertragslosen Zustand.

Auf Grund der tariflichen Bestimmungen wurden für die Zeit vom 1. bis 15. März folgende Löhne vereinbart:

Lohngebiet	I	II	III	IV
pro Stunde	1677 M	1576 M	1442 M	1325 M

In den Monaten Februar, März und April stand die deutsche Wirtschaft im Zeichen der Stagnation. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit nahmen von Tag zu Tag einen größeren Umfang an, und im Zeichen des wirtschaftlichen Niederganges wurden unsere Verhandlungen in Hamburg geführt. An dem Ergebnis der Verhandlung hätte sich auch nichts geändert, wenn die Christlichen daran teilgenommen hätten, denn kein Mensch wußte, wie sich im Laufe der Monate die Dinge entwickelten.

Zwischen den bisherigen Vertragsparteien trat also ab 15. März ein tarifloser Zustand ein. Infolge der schlechten Wirtschaftslage versuchten in vielen Betrieben die Arbeitgeber den bisher gezahlten Lohn abzubauen, was auch in Einzelbetrieben trotz unseres Widerstandes zum Teil gelang, so daß bei den Schlußverhandlungen am 27. April sich die Parteien von neuem über den Lohn verständigen mußten, der ab 1. Mai d. J. in Kraft trat. Die Parteien einigten sich auf einen Spitzenlohn ab 1. Mai von 1677 Mk. und daß der neue Tarif eine Veränderung in den Abständen von Ortsklasse zu Ortsklasse und von Gruppe zu Gruppe vorsah. An den einzelnen Stellen trat gegenüber dem 1. März ein veränderter Lohn in Erscheinung. Dieser ganz natürliche Vorgang hat mit einem Lohnabbau nichts zu tun. Wäre die Verhandlung im Zeichen des wirtschaftlichen Aufstieges geführt, so hätten wir zweifellos leichter operieren können. Aber eine Frage an die Herren von der anderen Fakultät: Ist es nicht in den Monaten März und April vorgekommen, daß man sich in denjenigen Bezirken, in denen die Christlichen Mittarifkontrahenten sind, einen Lohnabzug gefallen lassen mußte?

Und nun das Köstlichste: Es wird von den Christlichen behauptet, wir hätten uns angemaßt, für das Lohngebiet I, in dem wir keine Mitglieder hätten, einen Lohntarif abzuschließen. Lieber Freund, du sollst nicht falsches Zeugnis geben. Wir wollen aber offen bekennen, wieviel Mitglieder wir in der Ortslohnklasse I haben. Zur ersten Ortsklasse des von uns abgeschlossenen Tarifes gehören 33 Betriebe, und in diesen Betrieben sind 1287 Mitglieder unserer Organisation beschäftigt. Wieviel Mitglieder haben die Christlichen im Tarifgebiet, welche auf Grund unserer tariflichen Bestimmungen zur Ortslohnklasse I gehören?

Aus dem Artikel geht weiter hervor, daß den Christen der von uns abgeschlossene Lohn viel zu gering ist, und daß sie in der Lage wären, die Interessen der Ziegler besser vertreten zu können als wir. Wir wollen nicht über das Tarifgebiet Hamburg hinausgehen in dieser Frage und wollen den Christlichen folgendes sagen: Im Bremer Bezirk gehören die Ziegeleien nach unserem Tarif zur Ortslohnklasse I. Die Arbeiter in denjenigen Ziegeleien, deren Firmen dem Hamburger Arbeitgeberverbande angehören und aus diesem Grunde an unseren Tarif gebunden sind, haben für die Zeit vom 17. bis 30. Mai einen Stundenlohn von 1979 Mk. zu fordern. Es sind dort zwei Arbeitgeber, die nicht in dem Hamburger Arbeitgeberverbande sind, weil ihnen die Löhne zu hoch sind. Die Arbeiter in diesen beiden Betrieben gehören der christlichen Organisation an. Der Schlichtungsausschuß Bremen setzte für die zweite Hälfte des Mai einen Lohn von 1573 Mk. fest. Warum begnügt man sich denn hier mit einem niedrigeren Stundenlohn, wenn man in dem Artikel behauptet, der von uns abgeschlossene Lohn sei viel zu niedrig? Aber auch im Bezirk Unterelbe haben die Christlichen Mitglieder, und ein Teil der Arbeitgeber an der Unterelbe ist aus dem Hamburger Arbeitgeberverbande ausgetreten, weil ihnen die dort vereinbarten Löhne viel zu hoch sind. Für das Gebiet der Unterelbe hat der Stader Schlichtungsausschuß einen Stundenlohn von 1175 Mk. für den Monat Mai festgesetzt, wohingegen als Tariflohn für diejenigen Ziegeleien, die Mitglied des Hamburger Arbeitgeberverbandes sind, der Stundenlohn für die Zeit vom 3. bis 16. Mai 1420 Mk. und vom 17. bis 30. Mai 1541 Mk. ist. Gegen unseren Willen werden wir durch die Schreibweise des in Frage kommenden Artikelschreibers gezwungen, auf folgendes hinzuweisen: Unsere Kollegen im Stader Bezirk lehnten einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses ab, weil ihnen die vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Löhne zu niedrig waren. Die Christlichen dagegen nahmen den Schiedsspruch an.

Es ist geradezu unbegreiflich, wie man derartige Dinge, wie sie in dem Artikel behauptet sind, in die Öffentlichkeit bringen kann ohne dabei zu berücksichtigen, daß man in seinem eigenen Gebiete noch nicht einmal alles in Ordnung gebracht hat. Tatsache bleibt: Weil die Christlichen nicht vermögen, sich mit

ihrer geringen Anzahl von Mitgliedern gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen, haben sie es vorgezogen, den von uns abgeschlossenen Tarifvertrag zu unterschreiben. Sch.

Zur zuständigen Organisation zurückgekehrt.

Aus Dommitzsch wird geschrieben: Um eine Erfahrung reicher sind unsere in der Dommitzscher Tonröhrenfabrik beschäftigten Kollegen. Anfang Januar dieses Jahres trat die 72 Mann starke Belegschaft dieser Fabrik zum Baugewerksbund über, in der Hoffnung, dort ihre wirtschaftlichen Interessen besser vertreten zu sehen, und weil sie sich einreden ließen, sie gehörten zur Gruppe der Töpfer dieses Verbandes. Tatsächlich gehören die Tonröhrenfabrikarbeiter von jeher zum Fabrikarbeiterverbande mit Ausnahme der gelernten Töpfer. Enttäuscht haben nun die Kollegen schon nach kurzer Zeit einsehen müssen, daß der neue Verband günstigstenfalls nicht mehr zu leisten vermag als die zuständige seitherige Organisation, der Fabrikarbeiterverband. Die Kollegen sind geschlossen wieder in ihren Verband zurückgekehrt, beklagen aber den Verlust ihrer Mitgliedsbücher, weil der Baugewerksbund sich weigert, sie herauszugeben. Dieser Vorgang möge zur Warnung dienen. Auch anderswärts ist es schon vorgekommen, daß Kollegen sich einreden ließen, sie könnten durch eine andere Organisation höhere Löhne erreichen als durch den zuständigen Fabrikarbeiterverband. Zur Enttäuschung hatten sie dann gleichfalls den Verdruß wie jetzt unsere Kollegen in Dommitzsch. Also keine unüberlegten Handlungen, denn „der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang".

Nahrungsmittel-Industrie

Das neue Zuckersteuergesetz.

Dem Reichswirtschaftsrat sowie dem Reichstage ist der Entwurf zu einem neuen Zuckersteuergesetz zugegangen. Gegen den bisherigen Zustand bringt derselbe einige wichtige Änderungen. In erster Linie soll durch das neue Gesetz die Zuckersteuer der rasenden Geldentwertung angepaßt werden. Die Steuer soll nach dem Entwurf 30 000 Mk. pro 100 Kilogramm Reingewicht betragen (für Stärkezucker 12 000 Mk.).

In der Vorkriegszeit betrug die Steuer 14 Mk. für den Doppelzentner bei einem Gesamtpreise einschließlich der Steuer von ungefähr 38 Mk. im Durchschnitt. Die Belastung durch die Steuer betrug damals rund 35 Prozent des Gesamtpreises. In der Begründung zu dem Entwurf sagt die Regierung, daß die vorgeschlagene Steuer etwas über 13 Prozent des gegenwärtigen Gesamtpreises beträgt. Dabei ist ein Großhandelspreis von 200 000 Mk. zugrunde gelegt. Dieser Preis ist inzwischen überholt, so daß der Prozentsatz bei gleichbleibender Steuersumme heute kleiner sein würde. Und doch bringt die neue Steuererhöhung eine erhebliche Mehrbelastung eines Massenkonsumartikels mit sich, die nur zu tragen ist, wenn unsere gesetzgebenden Körperschaften Mittel und Wege finden, daß auch der Besitz endlich in gebührender Weise zu den Steuerlasten herangezogen wird. Die Regierung rechnet mit einer Jahreseinnahme durch die Zuckersteuer von rund 300 Milliarden Mark bei ganz vorsichtiger Schätzung der Erzeugung.

Durch § 5 des Entwurfes sollen die Reichsregierung und der Reichsrat ermächtigt sein, die Steuer dem jeweiligen Geldwert anzupassen. Mit dem bisherigen starren System soll also gebrochen werden. Nach dem Entwurf kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß im Falle der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Zucker verwendet ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge vergütet wird. Ferner soll Zucker im gebundenen Verkehr unversteuert ausgeführt werden können. Durch diese Bestimmungen soll früher geltendes Recht wieder hergestellt werden, das durch eine Verordnung vom 8. April 1922 außer Kraft gesetzt war. Es muß die Frage geprüft werden, ob diese Vorschrift nicht gegen die Interessen der deutschen Verbraucher spricht, denn es kann vorkommen und es ist vor dem Kriege vorgekommen, daß deutscher Zucker und deutsche Zuckerwaren im Auslande billiger verkauft wurden als bei uns, da der Ausführende die Zuckersteuer nicht zu tragen brauchte. Der Erlaß der Steuer kann also unter Umständen als Ausfuhrprämie wirken.

Die weitestgehende Änderung gegen den bisherigen Zustand ist, daß die Zuckerfabriken nach dem Entwurf künftig nicht mehr dauernd durch Steuerbeamte kontrolliert werden sollen. Man will sich mit der Steueraufsicht (Buchkontrolle, Bestandsaufnahme usw.) begnügen. Die Regierung sagt hierzu in ihrer Begründung u. a. folgendes:

„Die Kosten, die der Reichskasse durch die Besoldung des Bewachungs- und Abfertigungspersonals entstehen, sind infolge der Steigerung der Gehälter sehr erheblich. Sie betragen zur Zeit ein Mehrfaches der Einnahmen aus der Zuckersteuer. Nach der Beseitigung der dauernden Überwachung die Fälle von Hinterziehungen der Zuckersteuer erheblich zunehmen würden, läßt sich nicht zu bezweifeln. Die erprobte steuerliche Zuverlässigkeit der Zuckerfabriken, die geordnete und umfangreiche kaufmännische Buchführung, die überall vorhandene ständige Beaufsichtigung durch technisch vorgebildete Fabrikleiter in den Betrieben, die nach Aufhebung der fortlaufenden Überwachung eintretende Verschärfung der Fabrikaufsicht durch die Beamten des Steueraufsichtsdienstes, die insbesondere in einer eingehenden Prüfung der Fabrikbücher bestehen wird, verbürgen hinreichend, daß Zuckermengen von erheblichem Steuerwerte der Versteuerung nicht entzogen werden."

Nach diesen Ausführungen deckt die heutige Steuer nicht einmal mehr die Kosten für die Kontrolle. Die Begründung sagt außerdem, daß eine derartige dauernde Kontrolle nur noch bei Salz stattfindet, wo sie nach dem neuen Gesetz ebenfalls beseitigt werden soll.

Die Zuckerindustrie ist von dieser Änderung wenig erbaut. Sie befürchtet, daß man bei der Bestandsaufnahme und dergleichen zu bureaukratisch verfährt. Die Zeitschrift „Die deutsche Zucker-Industrie" nimmt in ihrer Nr. 25 zu dem Entwurf Stellung. Sie kommt dabei auf die Zuckertagung in Weimar zurück und sagt:

„Wenn die Zuckerindustrie noch einmal in Weimar gefordert hat, daß das bisherige System beibehalten werden möge, so war für diesen Beschluß auch die Befürchtung maßgebend, daß die an Stelle der Überwachung in Zukunft tretende „Steueraufsicht" mit Bestandsaufnahmen Anforderungen an die Fabriken stellen werde, die über die bisherigen Vorschriften noch hinausgehen, ja zum Teil überhaupt unausführbar sein könnten. Recht bedenklich lautet die Bestimmung des § 11 des Entwurfs, wonach bei Bestandaufnahmen festgestellte Fehlmengen von dem Hersteller oder Lagerinhaber zu versteuern sind, wodurch, wie in der „Begründung" zu dieser Bestimmung ausdrücklich hervorgehoben wird, die Rechtsvermutung aufgestellt werden soll, daß Fehlmengen, deren Ursachen nicht dargetan werden können, durch Umstände entstanden sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers begründen."

Ob die Industrie bei ihren Befürchtungen nicht zu schwarz sieht, muß die Praxis ergeben. Unnötiger Bureaukratismus muß allerdings vermieden werden.

Endlich ist im § 23 des Entwurfes vorgesehen, daß aus den Steuererträgnissen eine Milliarde Mark zur Verfügung gestellt werden soll zur technischen und wirtschaftlichen Förderung des Rübenbaues. Auch diese Summe soll bei weiteren Geldschwankungen dem Geldwert angepaßt werden können. Richtig angewendet, kann diese Summe zur weiteren Hebung des Rübenbaues, der Zuckerproduktion und auch zur Verbilligung des Produktes beitragen. Im Interesse der Allgemeinheit wäre das durchaus wünschenswert. E. S.

Die Lage in der Margarine-Industrie.

Unter obiger Überschrift wird in Nr. 24 des „Proletariers" von Kollegen S. auf die traurige Lage der Arbeitnehmer in der Margarineindustrie hingewiesen. M... kann aus diesen Zahlen sich wohl ein Bild machen über den Beschäftigungsgrad der Belegschaften, jedoch nicht von der Unruhe und Hast, mit welcher ein Margarinearbeiter oder eine Margarinearbeiterin das Treiben auf dem Markte verfolgt, immer in der Sorge, wie lange werden wir diese Woche arbeiten können? Oder heute kommt der Betriebsleiter: „Es müssen soundso viele Buttermengen hergestellt werden. In anderen Konzernbetrieben wird es auch geliefert; hier steht es schwarz auf weiß, und unsere Kundschaft verlangt es, sonst macht es die Konkurrenz und wir haben das Nachsehen." Zwei Tage später kommt der Betriebsrat mit der Mitteilung: „Der Dollar ist gefallen, die Aufträge sind zurückgezogen, von morgen an wird nur noch vier Stunden gearbeitet, soundso viele Leute sollen entlassen werden." Am nächsten Tag kann schon wieder das Gegenteil der Fall sein. Aus diesem Grunde kann und muß ich dick unterstreichen, wenn Kollege S. sagt, zu einer Regulierung läßt es die leidige Konkurrenz nicht kommen. Andernfalls müßte ja auch ein Wille dazu vorhanden sein, aber Schreiber dieses hat als langjähriger Konzernarbeiter den Glauben daran verloren. Er ist vielmehr der Ansicht, daß die Unruhe noch geschürt wird, um gegen den einen oder anderen Betrieb einmal seine Macht spielen zu lassen. Die Parole: „Wenn du nicht willst, brauch ich Gewalt!" kennt man da auch ganz gut. Dies Bild hat man heute auch in der Ölindustrie. Früher hat die Regierung die Einfuhr überwacht; heute kauft man das fertige Öl in Holland und läßt die deutschen Ölfabriken eben stillegen. Sonst könnten ja die Ölarbeiter auf den Gedanken kommen, die Industrie sei gut beschäftigt und könnte höhere Löhne zahlen. Es ist viel einfacher, wenn der Herr Direktor sagt: „Meine Herren, das Geschäft geht schlecht, wir wollen keine Arbeiter entlassen, aber höhere Löhne können wir nicht zahlen."

Wenn wir nun in der Margarineindustrie den Valutaschiebern das Handwerk legen oder jedoch erschweren wollen, müßte meiner Ansicht nach folgendes gemacht werden: Jeder Butterwürfel sowie Papier und Kisten oder Kübel müßten laut Nahrungsmittelgesetz den Stempel des Anfertigungstages deutlich sichtbar tragen, damit jeder Laie sich sofort überzeugen kann, wie alt die Ware ist. Dies wäre auch ein Segen für unsere Mitmenschen. Dann müßte gesagt werden: „Älter als fünf Wochen darf keine Margarine werden", weil sonst die Gefahr besteht, daß sie nicht mehr genußfähig ist. Zu gleicher Zeit würde dadurch dem Wucher gesteuert, weil durch das Datum der Anfertigung auch der Preis leicht festzustellen wäre. Jg.

Die Valorisation oder wie wird der Kaffee verteuert?

Die Kaffeepreise steigen wieder, und der merkwürdig anmutende Ausdruck „Valorisation" gibt Aufschluß über den Grund davon. Zwei Drittel der Welternte an Kaffee werden in Brasilien erzeugt, 15—16 Millionen Sack von 21—22 Millionen Sack der Weltproduktion. Die brasilianische Regierung kauft seit langer Zeit Kaffeevorräte auf eigene Rechnung, die sie im Lande zurückbehält oder in London im Depot einlagert, um die Kaffeepreise durch Regelung des Angebots hochzuhalten. Der auch wirtschaftsgeschichtlich so merkwürdige Fall ist noch in Erinnerung, als vor 20 Jahren einmal diese Vorräte ins Meer versenkt wurden, um eine künstliche Verknappung und infolgedessen Verteuerung hervorzurufen. Seither betreibt die brasilianische Regierung die „Valorisation" (künstliche Wertsteigerung) weiter, und die vor kurzem erfolgte neue Erhöhung ist laut der Berichte dem Umstand zuzuschreiben, daß das Valorisationskomitee beschlossen hat, die Vorräte weiter zurückzuhalten und die Käufe auch während der nächsten Ernte weiter fortzusetzen. Zum Ankauf der Kaffeevorräte braucht freilich die brasilianische Regierung viel Geld, das sie durch Verpfändung des gekauften Kaffees sichert. Die englischen Banken stellen ihr die nötigen Beträge gegen gute Verzinsung gern zur Verfügung. Sie kümmern sich wenig darum, daß das englische Volk dadurch seinen Kaffee teurer bezahlen muß; das Geschäft vor allem!

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Erwerbslosenunterstützungssätze vom 25. Juni an.

Der rapiden Geldentwertung folgend, sah sich die Regierung gezwungen, die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen weiter zu erhöhen. Die folgenden Unterstützungssätze haben Geltung vom 25. Juni an:

Ortsklasse	A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre	M	M	M	M
mit eigenem Haushalt . .	9000	8400	7700	7100
ohne eigenen Haushalt . .	7900	7400	6800	6300
unter 21 Jahren	5500	5100	4800	4400
weibliche Personen				
über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	7900	7400	6800	6300
ohne eigenen Haushalt . .	6600	6100	5700	5200
unter 21 Jahren	5000	4600	4200	3900
Zuschlag für Ehegatten . . .	3300	3200	3000	2800
Zuschlag für Kinder und sonst. unterhaltungsberechtigte Angehörige	2600	2400	2300	2100

Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach:

Ortsklasse	A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre	M	M	M	M
mit eigenem Haushalt . .	54 600	50 400	46 200	42 600
ohne eigenen Haushalt . .	47 400	44 400	40 800	37 800
unter 21 Jahren	33 000	30 600	28 800	25 400
weibliche Personen				
über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	47 400	44 400	40 800	37 800
ohne eigenen Haushalt . .	39 600	36 600	34 200	31 200
unter 21 Jahren	30 000	27 600	25 200	23 400
für ein Ehepaar	73 800	69 600	64 200	59 400
für ein Ehepaar m. 1 Kind .	89 400	84 000	78 000	72 000
für ein Ehepaar m. 2 Kindern	105 000	98 400	91 800	84 600
für ein Ehepaar m. 3 Kindern	120 600	112 800	105 600	97 200

usf. bis zu den Höchstsätzen.

Diese Sätze finden sinngemäß auch Anwendung auf die Kurzarbeiter-Unterstützung.

Literarisches.

„Die deutsche Jugendbewegung als kulturhistorisches Phänomen". Von Dr. Viktor Engelhardt. 132 Seiten. Grundpreis brosch. 1 Mk., geb. 1,50 Mk. (Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.) Die soziologische Begründung der Arbeiterjugendbewegung hat Korn in seiner im gleichen Verlage erschienenen Schrift „Die Arbeiterjugendbewegung, Einführung in ihre Geschichte", 1. bis 3. Heft, gegeben. Im vorliegenden Buch wird sie für die deutsche Jugendbewegung überhaupt versucht. Das von der Zeit unabhängige, naturgegebene Wesen jugendlicher Menschen, ihre körperlichen und seelischen Eigenschaften sind ebenso Grundlagen der Jugendbewegung wie die besondere Situation, in der sich der junge Mensch um die Jahrhundertwende befindet. Die ersten Kapitel beschäftigen sich daher mit dem jugendlichen Seelenleben und mit der Entstehung unserer verstandesmäßig eingestellten materialistischen und hochkapitalistischen „alten" Kultur. Aus „Jugend" und „Zeit", die sich als Übergangszeit offenbart, entspringt die Bewegung. Wandervogel heißt sie auf seiten der Bürgerjugend — wirtschaftliche Kampforganisation ist sie auf seiten des Proletariats. Verstärkte Jugendpflege erscheint als Reaktion auf die Revolution der Jugend. — Auf dritter Stufe der Entwicklung endlich vereinigen sich die Erfahrungen der Revolution und der Reaktionsepoche zu neuem Aufbau im Sinne der „Autonomie". Das Schicksal der Freideutschen und der ihrem Schoße entsprungenen neuen Bewegungen zieht an unserem Auge ebenso vorüber wie die weitere Geschichte der Arbeiterjugendbewegung. Krieg und Revolution wirken mächtig auf das Geschehen ein und stellen die Jugend mit aller Klarheit vor Aufgaben, die sie vor dem Kriege erst ahnte. Die Aufgaben gruppieren sich um das Problem der „Gemeinschaft". Das Buch verdient in den weitesten Kreisen der deutschen Jugend und ihrer erwachsenen Freunde verbreitet zu werden.

Die Entdeckung Amerikas. Es ist das Verdienst von Brockhaus, daß er in der Sammlung „Alte Reisen und Abenteuer" als fünften Band: Christoph Kolumbus, Die Entdeckung Amerikas, nach zeitgenössischen Quellen bearbeitet von Dr. Hans Plischke (geb. G.-Z. 2,5; in Ganzleinen G.-Z. 3,2), bringt und so die Geschichte dieser wichtigsten aller Entdeckungen in der wohlfeilen Sammlung weitesten Kreisen des deutschen Volkes zugänglich macht. Viermal nahm Kolumbus seinen Kurs nach Westen, und über jede der vier Reisen gibt es Originalberichte. Von der ersten Reise ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Kolumbus selbst erhalten, den der Spanier Las Casas, Bischof von Chiapas, angefertigt hat. Die Erlebnisse der zweiten Reise beschrieb ein Dr. Chanca, der als Arzt an dieser Fahrt teilnahm, in einem umfangreichen Brief, den er von Westindien aus an den Stadtrat seiner Heimatstadt Sevilla sandte. Ein Bericht und ein ausführlicher Brief des Kolumbus selbst an die Amme des Prinzen Johann aus dem Ende des Jahres 1500 sind die Unterlagen unserer Kenntnis der dritten Reise, während von der vierten Reise wieder ein Brief des Kolumbus, diesmal an den König und die Königin von Spanien, und über den abenteuerlichen Schluß dieser letzten Fahrt ein Testament eines Teilnehmers, Diego Mendez, vorliegen. — Alle diese Berichte sind unter dem unmittelbaren Eindruck des Erlebten niedergeschrieben, so daß sie ein getreues Bild dessen geben, was Kolumbus sah und erlebte, wie er kämpfte und litt. — Auch dieser Band ist wieder mit zahlreichen Abbildungen fast durchgehends nach zeitgenössischen charakteristischen Originalen ausgestattet; eine ganze Anzahl dieser Abbildungen sind hier zum erstenmal aus alten Originalwerken wiedergegeben, was den Band auch für den Völkerkundler unentbehrlich macht.

Verbandsnachrichten.

Von Donnerstag, den 21. Juni, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Gau 1. Bodenwerder 600 000,—. Alzen 1 000 000,—. Hildesheim 7200,—. Osterode 600 000,—. Celle 1 500 000,— und 11 000,—. Detmold 2 000 000,—. Nienburg 1 000 000,—.

Gau 2. Oschersleben 500 000,—. Elbingerode 3 000 000,—. Weferlingen 1 000 000,— und 1 500 000,—. Harzgerode 600 000,—. Eilenburg 2 000 000,—. Schönebeck 2 000 000,—. Klein-Winnigstedt 750 000,—. Halberstadt 800 000,—. Ottleben 140 000,—. Annaburg 400 000,—. Torgau 500 000,—. Schwanebeck 800 000,—. Gröningen 500 000,—.

Gau 3. Oderberg 500 000,—. Sommerfeld 500 000,— und 300 000,—. Potsdam 300 000,—. Schneidemühl 1 000 000,—. Flatow 100 000,—. Küstrin 36 600,—. Frankfurt a. d. Oder 1 000 000,—.

Gau 4. Swinemünde 200 000,—. Güstrow 400 000,—. Barth 400 000,—. Ückermünde 1 400 000,—. Hagenow 244 000,—.

Gau 5. Tilsit 35 000,—. Memel 682 311,—. Rastenburg 400 000,—. Königsberg 1 400 000,—.

Gau 6. Habelschwerdt 800 000,—. Saarau 6 000 000,—. Hirschberg 9 000 000,—. Oppeln 2 000 000,— und 1 000 000,—. Ziegenhals 890 449,—. Muskau 3 000 000,—. Glogau 1 000 000,—.

Gau 7. Schkeuditz 1 000 000,—. Penig 3 000 000,—. Sebnitz 8 000 000,—. Radeberg 14 150,—. Meißen 9 000 000,—. Aue 10 000 000,—. Leipzig 2 000 000,— und 1 500 000,—. Freital 5 000 000,—. Radeberg 350 000,—. Oschatz 800 000,—. Grossenhain 1 000 000,—.

Gau 8. Sondershausen 1 000 000,—. Greiz 1 200 000,—. Stadtilm 500 000,—. Zeitz 6 000 000,—. Arkern 1 500 000,—. Jena 300 000,—. Salzungen 1 000 000,—. Schwarza 300 000,— und 500 000,—. Gera-Eisenberg 2 500 000,—.

Gau 9. Erlangen 250 000,—. Oberröslau 100 000,—. Regensburg 4 000 000,—. Ansbach 3 000 000,—. Nürnberg 13 000 000,—.

Gau 10. Kempten 1 000 000,—. Rosenheim 600 000,— und 400 000,— und 400 000,—. Dürkheim 352 700,—. Oberau 155 977,—. Lenting 80 000,—. Reicherishofen 150 000,—. Schrobenhausen 800 000,—. Landshut 400 000,—.

Gau 11. Rottweil 300 000,—. Waldshut 71 000,—. Dürrheim 200 000,—. Ulm 1 000 000,—. Wyhlen 25 000,—. Karlsruhe 5 000 000,—. Gerabronn 400 000,—. Kandern 500 000,—. Altrach 100 000,—. Heilbronn 1 000 000,—. Freiburg i. Br. 1 600 000,—. Rheinfelden 2 520 000,—.

Gau 12. Mannheim 5 400 000,— und 5 000 000,—. Saarbrücken 6 548 146,— .

Gau 13. Hanau 500 000,— und 1 500 000,—.

Gau 14. Düren 2 155 412,—. Krefeld 1 853 049,—. Neuß 884 300,—.

Gau 15. Owschlag 330 000,—. Marne 200 000,—. Hemmoor 1 000 000,—. Stade 500 000,— und 800 000,—. Barnstorf 180 000,—. Oldenburg 600 000,—. Bremen 2 500 000,—. Büchen 400 000,—.

Gau 16. Arnsberg 1 000 000,— und 250 000,—. Düsseldorf 2 000 000,—. Siegen 1 000 000,—. Neubeckum 4 000 000,—.

Schluß: Mittwoch, den 27. Juni 1923. A. Niemeyer.